



Allgemeine Geschäftsbedingungen

A. Allgemeine Bedingungen im Geschäftsverkehr mit LORENZ Orga-Systeme GmbH Systemhaus für EDV-Lösungen

Gegenstand und Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Vertragsbedingungen gelten für sämtliche Geschäfte des Kunden mit der Firma LORENZ Orga-Systeme GmbH Systemhaus für EDV-Lösungen - im nachfolgenden „Lorenz“ genannt. Diese Bedingungen gelten für alle künftigen Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist, sofern sie nur dem Kunden zugegangen sind. Wird von Lorenz etwas an den Kunden geliefert, so gelten alle von Lorenz dem Kunden bekannt gemachten Geheimhaltungsbestimmungen.

Entgegenstehenden Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Eine Einbeziehung kommt nur im Einzelfall nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung mit Lorenz in Frage.

Bezüglich der Software wird Lorenz als Vermittler zwischen dem Hersteller der Softwareprogramme und dem Kunden tätig. Sämtliche Rechte und Pflichten richten sich somit gegen den Hersteller, ausgenommen die Zahlungsverpflichtungen und Zahlungstermine sowie Lieferzeiten. Lorenz erklärt an dieser Stelle ausdrücklich, zum Inkasso der Lizenzgebühren beauftragt und bevollmächtigt zu sein.

Angebote/Bestellungen

2. Alle Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Bestellungen bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Auftragsbestätigung seitens Lorenz. Erfolgt eine solche nicht binnen vier Wochen, ist der Kunde an die Bestellung nicht mehr gebunden.

Alle Bestellungen gelten in dem Umfang, wie sie von Lorenz bestätigt werden.

Lorenz ist, je nach Verfügbarkeit, zu Teillieferungen berechtigt, es sei denn, die teilweise Lieferung ist wegen eines funktionellen Zusammenhangs oder aus anderen Gründen erkennbar nicht von Interesse für den Kunden

3. Lieferdaten müssen, um verbindlich zu sein, schriftlich vereinbart sein. Kommt Lorenz mit der Lieferung trotz schriftlicher Vereinbarung eines Liefertermins in Verzug, so ist der Kunde berechtigt nach § 326 BGB vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Unberührt bleibt die Haftung wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Hat der Kunde auf den Eintritt eines unverhältnismäßig hohen Schadens hingewiesen, so haftet Lorenz darüber hinaus, wenn Lorenz eine Haftung hierfür ausdrücklich schriftlich übernommen hat und Lorenz insoweit versichert ist. In diesem Fall haftet Lorenz jedoch nur in der Höhe des Betrags, der von der Versicherung von Lorenz erlangt wird.

Darüber hinaus haftet Lorenz nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unter Berücksichtigung der Ziffer 14.

Die Haftung für zugesicherte Eigenschaften bleibt bestehen. Die Haftungsbegrenzung der Höhe nach gilt jedoch auch bei zugesicherten Eigenschaften (Ziff. 10).

4. Die Produkte entsprechen dem Stand der Technik bei Lieferung. Lorenz gewährleistet, dass die Herstellerangaben zutreffen, nicht jedoch, dass die Produkte unter allen möglichen Einsatzbedingungen fehlerfrei arbeiten. Insbesondere wird bei Anwendung von Software nicht für die wirtschaftliche Verwertbarkeit für die Zwecke des Kunden gehaftet. Nicht gehaftet wird auch für den Verlust aus Datenfolgeschäden oder entgangenem Gewinn. Die Haftung für höhere Gewalt ist ausgeschlossen.
5. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm überlassenen Gegenstände, das sind die Software und die Datenträger, sorgfältig und pfleglich zu behandeln.

Soweit Fehler oder Schäden auf einen Verstoß gegen diese Verpflichtung zurückzuführen sind, entfällt jegliche Haftung von Lorenz.

Zahlungen

6. Sämtliche vereinbarten Preise verstehen sich rein netto Kasse, zuzüglich gesetzlich gültiger Mehrwertsteuer.

Kommt der Kunde mit Zahlungen länger als 14 Tage in Rückstand, so ist Lorenz berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 Prozent über Bundesbankdiskont auf den rückständigen Betrag unbeschadet weiterer Schadensersatzansprüche zu fordern.

Kommt der Kunde mit fälligen Zahlungen in Rückstand, so kann Lorenz für sämtliche Bestellungen Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlung fordern. Lieferdaten sind in diesem Fall für Lorenz nicht mehr verbindlich, es sei denn, es handelt sich beim rückständigen Betrag um einen Bagatellbetrag oder kurzfristige Überschreitungen des Zahlungstermins von weniger als 14 Tagen.

7. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen gegenüber Lorenz-Forderungen aufrechnen.

Zeigt sich an einem Liefergegenstand oder an einer Leistung ein Mangel, so kann der Kunde Zurückbehaltungsrecht wegen anderen Forderungen als der, die den Vertragsgegenstand unmittelbar betreffen, nicht ausüben.

Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Lorenz. Nutzungsrechte gehen erst mit Zahlung des Mietpreises und nur für die Dauer der bezahlten Mietperiode auf den Kunden über. Lorenz gestattet unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Nutzung gelieferter Gegenstände bis zur vollständigen Bezahlung. Der Widerruf gilt als erfolgt, wenn der Kunde mit fälligen Zahlungen länger als 14 Tage in Rückstand gerät.



8. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich auf Richtigkeit der Lieferung und Funktionsfähigkeit zu prüfen. Etwa vorhandene Mängel hat der Kunde innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung durch Lorenz schriftlich anzuzeigen.

Der Kunde verpflichtet sich, insbesondere nach Hersteller- und Lorenz-Angaben vorzunehmende Tests binnen einer Woche ab Lieferung vorzunehmen und eventuelle Funktionsstörungen sofort schriftlich mitzuteilen. Unterlässt dies der Kunde, so können Mängelrügen insoweit nicht mehr geltend gemacht werden.

Die Abnahme der gelieferten Ware gilt spätestens 14 Tage nach Lieferung als erfolgt; geringfügige Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

Rücktritt/Kündigung aus wichtigem Grund

9. Ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag bzw. zur außerordentlichen Kündigung besteht insbesondere dann, wenn über das Vermögen der anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird bzw. ein entsprechender Antrag bei Gericht eingeht, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Insolvenzmasse abgelehnt wird, der Vertragspartner seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt, der Vertragspartner seinen Geschäftsbetrieb oder den Teil seines Geschäftsbetriebs einstellt, der sich auf die vertragsgegenständlichen Leistungen bezieht, oder ein am Sitz der betroffenen Partei nach der dort geltenden Rechtsordnung den vorgenannten Fällen in etwa entsprechendes Ereignis eintritt.

Haftung

10. Die Haftung von Lorenz ist in allen Fällen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich zulässig, beschränkt. Unbeschadet der Ziffer 3 und Absatz 4 ist die Haftung von Lorenz auf das Doppelte des jeweiligen Bestellwertes, bei Mietverträgen auf zwei Jahresmieten, bei Wartungsverträgen auf den zweifachen Jahres-Wartungspreis beschränkt.

Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass er zur Abdeckung des Restrisikos eine Versicherung abschließen kann.

Sonstige Bestimmungen

11. Jegliche Verwendung von Liefergegenständen außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland, jede Verbringung ins Ausland, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von Lorenz. Die Liefergegenstände unterliegen sowohl den deutschen als auch den US-Ausfuhrbeschränkungen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung berechtigt Lorenz, die sofortige Rückgabe der Hardware zu fordern, Zug um Zug gegen Bezahlung der Hälfte

Anlagen:

- B. Allgemeine Bedingungen beim Verkauf von Hardware**
C. Allgemeine Nutzungsbedingungen für Software von LORENZ Orga-Systeme GmbH Systemhaus für EDV-Lösungen
D. Besondere Bedingungen für die Entwicklung von Software im Kundenauftrag

des Wertes der verabredeten Anlagenteile.

12. Lorenz ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Subunternehmer einzuschalten, wenn dabei die Gewähr gegeben ist, dass diese dem Leistungsstandard von Lorenz entsprechen.
13. Der Kunde ist damit einverstanden, dass im Rahmen der Geschäftsbeziehungen personenbezogene Daten gespeichert, verarbeitet und an Dritte weitergegeben werden, soweit dabei die schutzwürdigen Belange des Kunden berücksichtigt werden. Dies geschieht ausschließlich unter Einhaltung des Datenschutzes. Bitte informieren Sie sich über den Umgang mit Ihren Daten in der Datenschutzerklärung.
14. Die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Lorenz ist nach Ablauf von einem Jahr ab Entstehung des Anspruchs ausgeschlossen.
15. Lorenz wird das Recht eingeräumt, öffentlich darauf hinzuweisen, dass der Kunde die Produkte von Lorenz benutzt.
16. Alle Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen müssen zu Nachweiszwecken schriftlich niedergelegt werden. Kündigungen haben ebenfalls schriftlich zu erfolgen. Meldungen, die schriftlich zu erfolgen haben, können auch per E-Mail erfolgen und benötigen eine Eingangsbestätigung seitens Lorenz.

Gerichtsstand/Erfüllungsort

17. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, soweit der Kunde Kaufmann ist. Dies gilt nicht für Minderkaufleute im Sinne des § 4 HGB.

Es ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland vereinbart. Abweichende Vereinbarungen im Einzelfall bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Abänderung des Schriftformerfordernisses und dieser Vorschrift. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder nichtig sein, so sind die Parteien verpflichtet, die unwirksame und nichtige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die wirtschaftlich der unwirksamen oder nichtigen möglichst nahekommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen wird davon nicht berührt. Die neue Vereinbarung soll rückwirkend ab dem Zeitpunkt, zu dem der jeweilige Vertrag geschlossen wurde, gültig sein.



B. Allgemeine Bedingungen beim Verkauf von Hardware

Geltung der Bedingungen

Zwischen dem Kunden und Lorenz gelten „Allgemeine Bedingungen im Geschäftsverkehr mit LORENZ Orga-Systeme GmbH Systemhaus für EDV-Lösungen“ (A.), soweit hier nichts anderes bestimmt ist.

Soweit mit der Hardware Betriebssoftware geliefert wird, gelten zudem „Allgemeine Nutzungsbedingungen für Software der LORENZ Orga-Systeme GmbH Systemhaus für EDV-Lösungen“ (C.), soweit hier nichts anderes bestimmt ist.

Auf Ziffer 1 Absatz 3 der „Allgemeinen Bedingungen im Geschäftsverkehr mit LORENZ Orga-Systeme GmbH Systemhaus für EDV-Lösungen“ (A.) betreffend entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich hingewiesen.

Lieferung/Gefahrenübergang

1. Die Lieferung der hier verkauften Hardware erfolgt auf Gefahr des Kunden. Der Kunde transportiert die Hardware vollständig auf eigene Kosten und befreit Lorenz von jeglichen Transport- und Abfertigungskosten, es sei denn es wurde etwas anderes vereinbart.

Bei ihrem Eintreffen sind die gelieferten Gegenstände sofort auf Transportschäden zu untersuchen.

Soweit sich Transportschäden zeigen, ist der Kunde verpflichtet, diese unverzüglich (binnen zwei Tagen) Lorenz und dem Transporteur bzw. der Transportversicherung schriftlich anzuzeigen.

Der Kunde ist verpflichtet, die hier gegenständliche Hardware ab Lieferzeitpunkt bis zu ihrer vollständigen Bezahlung gegen Verlust und Beschädigung im für EDV-Geräte üblichen Umfang zu versichern.

Pflichten des Kunden

2. Soweit der Kunde berechtigt ist, die gelieferten Gegenstände weiter zu veräußern, ist er verpflichtet, seinerseits nur unter Eigentumsvorbehalt zu liefern. In diesem Fall tritt an die Stelle des Eigentumsvorbehalts seitens Lorenz die Erlösforderung des Kunden gegen den Abnehmer. Der Kunde tritt bereits heute im Voraus diese Forderung bis zur Höhe des Kaufpreises der gelieferten Gegenstände an Lorenz in jedem Einzelfall erfüllungshalber ab, die diese Abtretung annimmt.

Preis

3. Es gelten die jeweils gültigen Preislisten und Angebote von Lorenz.

Lorenz verpflichtet sich gegen gesonderte Berechnung nach der Lorenz-Preisliste, die Anlage in Betrieb zu nehmen.

Gewährleistung/Mängelansprüche des Kunden

4. Lorenz übernimmt die Gewährleistung (Teilegarantie) für die gelieferte Hardware für die Dauer von sechs Monaten. Zeigt sich

ein Mangel an der gelieferten Hardware, so hat der Kunde diesen unverzüglich, d.h. spätestens binnen einer Woche seit Feststellung, Lorenz gegenüber durch eine schriftliche Mängelanzeige anzuzeigen.

Für die Einhaltung der Frist ist die Absendung der Mängelanzeige maßgebend. Lorenz ist danach berechtigt, nach eigener Wahl die Mängel nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Entscheidet sich Lorenz für die Nachbesserung, so hat der Kunde den mit dem Mangel behafteten Gegenstand an Lorenz auf seine Kosten versichert zurückzusenden.

Lorenz ist ausreichend Zeit zur Mängelbeseitigung zu geben, wenigstens jedoch vier Wochen. Schlägt die Mängelbeseitigung fehl, so ist Lorenz berechtigt, vom Kunden eine weitere Frist von drei Wochen zur Nachbesserung zu verlangen. Erst wenn diese fehlschlägt, kann der Kunde Wandelung verlangen.

Lorenz ist berechtigt, statt selbst zu reparieren, sachkundige Dritte, insbesondere die Hersteller, mit der Reparatur zu beauftragen.

Jede eigenmächtige Reparatur durch den Kunden lässt die Gewährleistungspflicht entfallen.

5. Lorenz haftet nicht dafür, dass die gelieferte Hardware für die Zwecke des Kunden geeignet oder brauchbar ist. Dies gilt auch, wenn Hardware und Software gemeinsam geliefert werden, für die gelieferte Software. Sofern Hardware wie Software für den Kunden wirtschaftlich nicht brauchbar sind, berechtigt dies den Kunden nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatzansprüche zu stellen.

Wartung

6. Lorenz bietet auf Wunsch des Kunden diesem einen Wartungsvertrag zu den allgemeinen bei Lorenz üblichen Bedingungen an.

Stattdessen kann Lorenz auch einen Wartungsvertrag des Herstellers oder seines bevollmächtigten Subunternehmers anbieten.

Lorenz ist dazu vom Hersteller bevollmächtigt. Lorenz handelt lediglich als Erfüllungsgehilfe des Herstellers, übernimmt bezüglich der Wartung jedoch keinerlei eigene Verpflichtungen. Der Kunde ist wegen Nichteinhaltung der Wartungsverpflichtung durch den Hersteller nicht berechtigt, die Rechte gegenüber Lorenz geltend zu machen.

Wartungsverpflichtungen gehen der Gewährleistungspflicht seitens Lorenz vor.



C. Allgemeine Nutzungsbedingungen für Software der LORENZ Orga-Systeme GmbH Systemhaus für EDV-Lösungen

Geltung der Nutzungsbedingungen

Nachfolgende Allgemeine Nutzungsbedingungen für Software der LORENZ Orga-Systeme GmbH Systemhaus für EDV-Lösungen gelten in Ergänzung und, soweit hierin Abweichungen enthalten sind, in Abänderung der „Allgemeinen Bedingungen im Geschäftsverkehr mit LORENZ Orga-Systeme GmbH Systemhaus für EDV-Lösungen“ (A.), die im Übrigen zwischen den Parteien vereinbart sind.

Nachfolgende Bedingungen gelten für die gesamte Lorenz-Software, gleichgültig, ob diese urheberrechtlich geschützt ist oder nicht. Sie gelten auch für Software von Dritten, die der Kunde über Lorenz bezieht.

Nutzungsrecht

1. Jede Nutzungsrechtsübertragung ist nicht ausschließlich und nicht übertragbar. Verträge mit unbestimmter Dauer enden mit der Kündigung durch Lorenz oder den Kunden nach der vereinbarten Kündigungsfrist. Ist nichts Gegenteiliges vereinbart, endet die Übertragung des Nutzungsrechts mit Ablauf der Periode, für die die letzte Zahlung nach geltender Preisvereinbarung voll erbracht ist. Es wird ausdrücklich auf Ziffer 8, Absatz 2 der „Allgemeine Bedingungen im Geschäftsverkehr mit LORENZ Orga-Systeme GmbH Systemhaus für EDV-Lösungen“ (A.) hingewiesen.

Lorenz ist berechtigt, auch Dritten ein Nutzungsrecht an der Software zu übertragen. Lorenz ist weiter berechtigt, Dritten die Möglichkeit der Nutzung einzuräumen.

Der Kunde ist berechtigt, von jedem von Lorenz bezogenen Softwareprodukt bis zu zwei Kopien für Zwecke der Datensicherung herzustellen. Vorschriften des Herstellers der Software haben Vorrang vor dieser Bestimmung. Eine darüberhinausgehende Vervielfältigung der Softwareprodukte oder Vervielfältigung der Dokumentation ist unzulässig.

Der Kunde stellt sicher, dass vorhandene alphanumerische Kennungen, Warenzeichen und Urheberrechtsvermerke oder ähnliches beim Vervielfältigen unverändert und vollständig übernommen werden. Der Kunde ist verpflichtet, die Sicherungskopien mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen, aus der auch die Software-Seriennummer zu entnehmen ist, und über den Verbleib der Kopien Aufzeichnungen zuführen, die Lorenz auf Wunsch einsehen kann. Diese sind vor der Benutzung Unbefugter zu schützen. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

2. Dem Kunden ist untersagt, ohne vorherige Einwilligung von Lorenz
 - a) die Software oder das zugehörige schriftliche Material oder die Dokumentationen und Bibliotheken an einen Dritten zu übertragen oder einem Dritten sonst wie zugänglich zu machen.
 - b) die Software abzuändern, zu übersetzen, zurückzuentwickeln, zu entkompilieren oder zu entassemblieren.
 - c) von der Software abgeleitete Werke zu erstellen oder das

schriftliche Material zu vervielfältigen, es zu übersetzen oder abzuändern oder vom schriftlichen Material abgeleitete Werke zu erstellen.

- d) auf einer Hardware mehrere gelieferte Software zu nutzen.

3. Nicht gehaftet wird für die Ansprüche Dritter wegen Benutzung des Programmes, es sei denn, es liegt eine Schutzrechtsverletzung oder sonst wie Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor. In soweit wird auf Ziffer 14 der „Allgemeine Bedingungen im Geschäftsverkehr mit LORENZ Orga-Systeme GmbH Systemhaus für EDV-Lösungen“ (A.) verwiesen.

4. Wird Lorenz-Software ohne Einwilligung von Lorenz exportiert, so erlöschen sämtliche, dem Kunden übertragenen Rechte, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Kunde haftet Lorenz für alle Schäden und auch ggf. Ansprüche Dritter, die durch den Export entstehen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Lizenz oder ggf. der Nutzungsentschädigung bleibt bestehen. Nutzt der Kunde Software auf einer nicht zugelassenen Hardware, so hat er die vollen Lizenzgebühren an Lorenz für die Nutzung auf der nicht zugelassenen Maschine zu zahlen. Eine Einwilligung zur Nutzung ist damit nicht verbunden.

Gleichwohl bestehen keinerlei Gewährleistungs- oder Wartungsverpflichtungen seitens Lorenz in diesem Fall.

Eigentumserwerb

5. Beide Seiten sind sich darüber einig, dass Lorenz das Eigentum an sämtlichen Datenträgern, die die Software oder Teile hiervon enthalten, zustehen soll. Der Kunde überträgt somit unwiderruflich auch das Eigentum an dem oder den Datenträgern auf Lorenz, die die Sicherheitskopien oder sonstige erlaubte und unerlaubte Kopien der Software enthalten. Lorenz nimmt diese Übertragung, auch wenn sie erst später erfolgt, hiermit bereits heute an. Bis zur Vertragsbeendigung steht dem Kunden das Recht zum Besitz an den Lorenz gehörenden Datenträgern zu.

Das Eigentum von Lorenz an Datenträgern des Kunden, soweit nach vorstehender Vereinbarung auf Lorenz übergegangen, erlischt mit der Löschung der darauf verzeichneten Lorenz-Software oder Teilen hiervon. Auch hierüber sind sich beide Seiten bereits heute einig.

Diese Regelung gilt unbeschadet der daneben bestehenden Regelungen über die Nutzungsrechte von Lorenz, die ausdrücklich neben den hier eingeräumten Eigentumsrechten aufrechterhalten werden. Auch schriftliches Material, das dem Kunden überlassen wird, bleibt Eigentum von Lorenz.

Gewährleistung

6. Lorenz übernimmt für die Dauer von sechs Monaten die Gewährleistung dafür, dass die gelieferten Datenträger unter den zugelassenen Betriebsbestimmungen ordnungsgemäß verwendet werden können.

Sollte ein Datenträger oder die damit ausgelieferte Hardware fehlerhaft sein, ist Lorenz nach eigener Wahl berechtigt, während der Gewährleistungsfrist innerhalb von sechs Monaten ab



Lieferung, die Mängel nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Der Kunde muss dazu den Datenträger, die eventuell mit ihr ausgelieferte Hardware, einschließlich der Reservekopie und dem schriftlichen Material und einer Kopie der Rechnung an Lorenz zurückgeben.

Für die Dauer von sechs Monaten ab Programmübergabe verpflichtet sich Lorenz, Programmfehler, die der Kunde Lorenz schriftlich und unter Angabe der Bedingungen, unter denen der Fehler eintritt, mitteilt, kostenlos zu beseitigen.

Lorenz ist hierzu eine angemessene Frist, von wenigstens vier Wochen, einzuräumen. Ist Lorenz dies innerhalb der Frist nicht möglich, kann Lorenz die Setzung einer weiteren Frist von drei Wochen fordern.

Gelingt es Lorenz auch innerhalb von drei Wochen nicht, den oder die Fehler zu beseitigen, so steht dem Kunde das Recht zu, Zug um Zug gegen Rückgabe der gelieferten Kopie der Software und/oder der Vernichtung eventuell gefertigter Kopien (seien diese berechtigter- oder unberechtigterweise hergestellt) sowie nach Übergabe einer Vollständigkeitserklärung, dass der Kunde keinerlei Kopien des Programmpakets oder Teile hiervon mehr hat, die Erstattung des Kaufpreises zu verlangen.

Das Recht auf Minderung sowie Schadensersatzansprüche wegen Mängelfolgeschäden wird ausgeschlossen.

7. Lorenz übernimmt keine Gewährleistung für Software oder Softwareteile, die vom Lizenznehmer geändert oder erweitert wurden, es sei denn, dies sei mit Lorenz ausdrücklich besprochen und Lorenz habe ausdrücklich, schriftlich, die Gewährleistung hierfür übernommen.
Die Haftung für weitere Schäden, insbesondere Mängelfolgeschäden, ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Besondere Einschränkungen

8. Ohne vorherige schriftliche Einwilligung von Lorenz ist jede Weitergabe der Software, Teilen hiervon, Nutzungsrechten hierauf, sowie jede sonstige Offenlegung Dritten gegenüber untersagt. Der Kunde ist nicht berechtigt, irgendwelche ihm übertragenen Rechte abzutreten, Lizenzen an Dritte zu vergeben, Unterlizenzen weiterzugeben oder sonstige Übertragungen vorzunehmen. Jede Verpfändung ist untersagt. Werden irgendwelche, auf den Kunden übertragenen Rechte gepfändet, so hat der Kunde die Verpflichtung, diese Lorenz gegenüber sofort anzuzeigen. Lorenz ist dann berechtigt, jegliche Nutzungsvereinbarung sofort zu kündigen und die Herausgabe der maschinenlesbaren Datenträger zu verlangen.
9. Weiter ist ausdrücklich vereinbart, dass, sofern der Kunde gegen die Ziffer 2 dieser "Allgemeine Nutzungsbedingungen für Software der LORENZ Orga-Systeme GmbH Systemhaus für EDV-Lösungen" (C.) verstößt, Lorenz ebenfalls dann berechtigt ist, jede Nutzungsrechtsvereinbarung sofort zu kündigen und die Herausgabe der maschinenlesbaren Datenträger zu verlangen. Sämtliche dem Kunden überlassenen Kopien der Software sowie Teile hiervon sind so dann sofort an Lorenz zurückzugeben.

Geheimhaltung

Der Kunde ist verpflichtet, die hier und in den "Allgemeine Bedingungen in Geschäftsverkehr mit LORENZ Orga-Systeme GmbH Systemhaus für EDV-Lösungen" (A.) niedergelegten Geheimhaltungsverpflichtungen an seine Mitarbeiter weiterzugeben. Der Kunde wird die Geheimhaltungsverpflichtung aber auch an solche Mitarbeiter weitergeben, bei denen die Berührung mit der Software unter vernünftigen Gesichtspunkten nicht ausgeschlossen erscheint.

Wird erkennbar, dass Mitarbeiter des Kunden möglicherweise gegen die Geheimhaltungsverpflichtung verstoßen, verpflichtet sich der Kunde, Lorenz unverzüglich hiervon Mitteilung zu machen und mit Lorenz die zur Unterbindung des Geheimnisbruches erforderlichen Maßnahmen abzustimmen.

An der Software in irgendeiner Form angebrachte Copyrightvermerke, Geheimhaltungshinweise, Patenthinweise, Eigentümervermerke oder sonstige rechtswahrende Vermerke dürfen unter keinen Umständen geändert oder gelöscht werden.

Jeder Versuch des Kunden, den Quellcode des maschinenlesbaren Datenträgers zu ermitteln, gilt als schwerer Vertragsverstoß und berechtigt Lorenz zur sofortigen Kündigung mit der oben in Ziffer 8 dargelegten Folge; die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt vorbehalten.

Lorenz ist berechtigt, vom Kunden, soweit tunlich, Sicherheitsmaßnahmen zu fordern.

Besteht bei Lorenz begründeter Verdacht, dass der Kunde die Geheimhaltungsverpflichtungen dieser Vereinbarung nicht einhält, ist der Kunde verpflichtet, Mitarbeitern von Lorenz auf Verlangen von Lorenz Zugang zu den Räumen seines Unternehmens zu gestatten, in denen mit der Software oder Teilen hiervon gearbeitet wird oder in denen die Kopien der Software aufbewahrt werden. Der Kunde ist auch verpflichtet, die vorstehenden Geheimhaltungsverpflichtungen an Unternehmen, die mit dem Unternehmen des Kunden verbunden oder abhängig sind oder sonst wie wirtschaftlich zusammenhängen, weiterzugeben.

Jeglicher Schaden, der durch Verstöße gegen vorstehende Geheimhaltungsverpflichtungen des Kunden Lorenz entsteht, verpflichtet den Kunden gegenüber Lorenz zum Schadensersatz.

Der Kunde ist weiterhin verpflichtet, alle zur Schadensminderung erforderlichen Maßnahmen von Lorenz, die durch den Bruch der Geheimhaltungsverpflichtung seitens des Kunden ergriffen werden, zu zahlen. Soweit Lorenz aufgrund der Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung durch den Kunden von Dritten in Anspruch genommen wird oder soweit der Verkauf an Dritte unmöglich wird, ist der Kunde auch zum Ersatz des daraus Lorenz entstehenden Schadens verpflichtet. Dies gilt nicht für solche Ansprüche Dritter, die aufgrund einer Rechtsverletzung durch Lorenz bei Gelegenheit oder Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung Dritten bekannt werden. Soweit Ansprüche aus dem Bruch der Vereinbarung durch den Kunden diesem und nicht Lorenz zustehen, tritt der Kunde hiermit diese Ansprüche an Lorenz im Voraus ab. Lorenz nimmt die Abtretung bereits heute an.

Ist der Kunde aufgrund einer vollstreckbaren behördlichen oder gerichtlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher



Vorschriften zur Offenbarung vertraulicher Informationen verpflichtet, so hat der Kunde Lorenz unverzüglich zu informieren und sich vor der Offenbarung mit Lorenz über den Umfang der zu offenbarenden vertraulichen Informationen abzustimmen. In jedem Fall hat sich der Umfang der zu offenbarenden vertraulichen Informationen auf dasjenige zu beschränken, was nach der behördlichen oder gerichtlichen Anordnung oder aufgrund der rechtlichen Vorschrift zu offenbaren ist.

Sämtliche Geheimhaltungsbestimmungen dieser Vereinbarung gelten über die Beendigung dieses Vertrages hinaus fort.

Schutzrechte

10. Lorenz ist Inhaber aller Schutzrechte an der übertragenen, lizenzierten Software, es sei denn, es handle sich um Software Dritter und diese wäre so gekennzeichnet. Lorenz ist somit verpflichtet, für die Nutzungsmöglichkeit durch den Kunden zu sorgen. Der Kunde hat dem gemäß Lorenz unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er wegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Schutzrechtsverletzung infolge der Benutzung der Software in Anspruch genommen wird.

Lorenz übernimmt den Schaden des Kunden hieraus unter folgenden, jedoch auch nur unter folgenden Bedingungen, es sei denn, es handle sich um Fremdsoftware. In diesem Fall richtet sich die Abwicklung des Schadensfalls nach den Herstellerbedingungen.

- a) Auf Anforderung von Lorenz bevollmächtigt der Kunde Lorenz, die gesamten Verhandlungen mit dem Anspruchsteller zu führen, Ansprüche anzuerkennen und Vergleiche zu schließen. Er bevollmächtigt weiter einen von Lorenz benannten, ausschließlich den Weisungen von Lorenz unterstehenden Rechtsanwalt.
- b) Der Kunde benachrichtigt unverzüglich Lorenz über alle gegen ihn eingeleiteten Schritte und überlässt Lorenz alle zur Rechtsvereidigung erforderlichen Unterlagen.
- c) Wird eine Schutzrechtsverletzung gegenüber dem Kunden geltend gemacht, so ist Lorenz berechtigt, entweder dem Kunden die Weiterbenutzung des Programms zu ermöglichen, oder das Programm so zu modifizieren, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt, oder das Programm zurückzunehmen. Wird das Programm zurückgenommen, so verpflichtet sich der Kunde, die ihm überlassenen Kopien des Programmpakets an Lorenz zurückzusenden und sämtliche Unterlagen zurückzugeben. Im Falle der Rücknahme ist Lorenz lediglich verpflichtet, dem Kunden die für den Erwerb der Kopien des Programm-Pakets geleisteten Zahlungen zu erstatten, sowie den Schaden, der aufgrund rechtskräftiger Verurteilung des Kunden an einen Dritten zu bezahlen ist.

Verstößt der Kunde gegen seine vorstehenden Verpflichtungen, erlischt jegliche Haftung von Lorenz, insbesondere dann, wenn der Kunde entgegen oder ohne Anweisung von Lorenz lizenzierte Software weiterverwendet.

Keine Haftung besteht auch, wenn sich die Schutzrechtsverletzung aus der Spezifikation des Kunden ergibt, oder wenn das Programm vom Kunden ohne schriftliche Zustimmung von Lorenz geändert, ergänzt oder korrigiert wurde und eine Schutzrechtsverletzung ohne diese Änderung, Ergänzung oder Korrektur nicht bestünde.

Sonstiges

11. Sämtliche Mitteilungen gelten acht Tage nach Absendung von Lorenz an die letzte, vom Kunden bekanntgegebene Adresse des Kunden als zugegangen, es sei denn, der Kunde beweist das Gegenteil.





D. Besondere Bedingungen für die Entwicklung von Software im Kundenauftrag

Geltung der Bedingungen

Nachfolgende Besondere Bedingungen von Lorenz gelten in Ergänzung und, soweit hierin Abweichungen enthalten sind, in Abänderung der "Allgemeine Bedingungen im Geschäftsverkehr mit LORENZ Orga-Systeme GmbH Systemhaus für EDV-Lösungen" (A.) und der "Allgemeine Nutzungsbedingungen für Software der LORENZ Orga-Systeme GmbH Systemhaus für EDV-Lösungen" (C.), die im Übrigen zwischen den Parteien vereinbart sind.

Vertragsgegenstand

1. Lorenz verpflichtet sich, nach den vom Kunden übergebenen Unterlagen und den von Kunden übergebenen Spezifikationen, das vom Kunden gewünschte und das aus der Anlage ersichtliche Programm zu entwickeln. Es gilt ausdrücklich als vereinbart, dass es sich bei vorstehendem Entwicklungsauftrag nicht um einen Werk-, sondern um einen Dienstauftrag handelt. Lorenz garantiert, dass die zur Programmerstellung herangezogenen Mitarbeiter im Bereich der EDV/Software-Entwicklung, fachkundig sind.

Softwareentwicklung

2. Die von Lorenz für die Entwicklung des Programms veranschlagte Zeit ist dem Software-Entwicklungsvertrag zu entnehmen. Zeigt sich bei der Entwicklung, dass der Zeitplan nicht eingehalten werden kann, wird Lorenz den Kunden hiervon unterrichten. Beide Seiten sind berechtigt, in diesem Fall den Entwicklungsvertrag zu kündigen. Der Kunde mit einer Frist von einem Monat zum übernächsten Monatsende. Ab Wirksamkeit der Kündigung entfallen die gegenseitigen Verpflichtungen. Ist eine Pauschalsumme für die Entwicklung vereinbart, so ist diese auf die vereinbarte Entwicklungszeit umzulegen. In diesem Falle ist lediglich der pro rata angefallene Teil zu bezahlen. Hat der Kunde bereits vorausbezahlt, ist der überschüssige Betrag an den Kunden unverzüglich von Lorenz zurückzubezahlen.
3. Der Kunde verpflichtet sich, Lorenz bei Beginn der Entwicklung sämtliche, von ihm für erforderlich und notwendig erachteten Informationen vollständig zu erteilen. Der Kunde wird insbesondere auch während der Vertragslaufzeit sämtliche Anfragen sofort, spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen beantworten und die notwendigen Unterlagen beifügen.
4. Soweit der Kunde vom ursprünglichen Auftrag abweichend den Entwicklungsgegenstand ändert, gilt die verabredete Vertragslaufzeit nicht weiter. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, Lorenz die verlängerte Entwicklungszeit zu vergüten. Ist nichts anderes vereinbart, so ist der Kunde verpflichtet, den Betrag zusätzlich zum vereinbarten Vertragspreis zu bezahlen, den Lorenz bei vergleichbaren Aufträgen Dritten berechnet.

Wünscht der Kunde Änderungen, so kann Lorenz die Durchführung der Änderung ablehnen. In diesem Fall steht dem Kunden das Sonderkündigungsrecht auf den Ablauf des folgenden Monats zu. Die Zahlungsverpflichtung des Kunden entspricht der oben in Ziffer 2 genannten.

5. Im Hinblick auf den dienstvertraglichen Charakter der Entwicklung und die notwendige Zusammenarbeit zwischen den Part-

nern ist der Kunde damit einverstanden, dass eine Gewährleistung für das Funktionieren des Programms, welches Lorenz für den Kunden entwickelt, nicht gegeben wird. Dies gilt nicht, wenn Lorenz irgendwelche Eigenschaften zusichert.

6. Der Kunde hat Lorenz einen Ansprechpartner oder mehrere Ansprechpartner für sämtliche Fragenkomplexe zu benennen, die für die Erstellung des Programms von Bedeutung sind.
7. Lorenz darf im Auftrag des Kunden solche Aufwendungen tätigen, die für die Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich sind, auch wenn diese nicht im vereinbarten Vertragspreis enthalten sind. Der Kunde hat diese gesondert zu vergüten. Hierzu gehört insbesondere die Anschaffung von technischem Material (Bauteile) sowie die Benutzung fremder Rechner, soweit dies zur Erstellung des Programms erforderlich ist und das Vorhandensein eines solchen Rechners nicht zur üblichen Ausstattung eines Softwarehauses gehört.

Nutzungsrechte

8. Soweit bei der Entwicklung bereits bestehende Lorenz-Produkte mitverwendet werden, verbleiben sämtliche Nutzungs- und Urheberrechte bei Lorenz.

Dem Kunden wird jedoch mit der Ablieferung des Programms ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und für die vertraglich vorgesehene Verwendungszeit befristetes Nutzungsrecht eingeräumt.

Im Übrigen wird hinsichtlich dieser Programmteile ausdrücklich auf die "Allgemeine Nutzungsbedingungen für Software der LORENZ Orga-Systeme GmbH Systemhaus für EDV-Lösungen" (C.) sowie die "Allgemeine Bedingungen im Geschäftsverkehr mit LORENZ Orga-Systeme GmbH Systemhaus für EDV-Lösungen" (A.) verwiesen.

Das bei Gelegenheit der Programmerstellung erarbeitete Know-how verbleibt Lorenz zur freien Nutzung.

Abnahme

9. Soweit Eigenschaften zugesichert sind, ist der Kunde nach Ablieferung des Programms verpflichtet, dieses unverzüglich auf die Einhaltung der zugesicherten Eigenschaften hin zu testen. Dies gilt nicht für solche Eigenschaften, die nicht unverzüglich überprüft werden können.

Der Kunde ist weiter verpflichtet, sollte sich ein Fehler herausstellen, dies Lorenz unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Lorenz wiederum ist lediglich gegen Berechnung verpflichtet, einen solchen Fehler zu beseitigen. Dies gilt nicht, wenn ein Pauschalpreis für die Erstellung der Software vereinbart ist.

Die Verpflichtung zur Beseitigung von Fehlern entfällt in jedem Fall sechs Monate nach Ablieferung des Programms.



Pflege/Wartung der Software

10. Lorenz bietet dem Kunden den Abschluss eines Wartungsvertrages an. Für jeden Liefergegenstand ist ein gesonderter Wartungsvertrag abzuschließen. Soweit dem Kunden mehrere gleichartige Gegenstände von Lorenz geliefert wurden, ist der Kunde verpflichtet, für jeden einzelnen Gegenstand einen gesonderten Wartungsvertrag abzuschließen. Der Abschluss für nur einen Teil der gleichartigen Gegenstände ist nicht zulässig und verpflichtet zur Nachzahlung. Lorenz wartet jeweils nur die neuesten Versionen ihrer Software-Produkte. Lorenz ist verpflichtet, nach Freigabe einer neuen Software-Version, ältere Versionen bis zu maximal sechs Monate zu pflegen.

Geheimhaltung

11. Der Kunde ist verpflichtet, die im Programmpaket enthaltenen Informationen geheim zu halten. Jegliche Weitergabe im Ganzen oder auch in Teilen ist untersagt, es sei denn, mit schriftlicher Zustimmung von Lorenz.

